

MPA-Musterarbeitsvertrag und neue Mutterschaftsentschädigung

M. Marchev, Präsident der Delegierten für Fragen der Medizinischen Praxisassistentinnen

Im Rahmen der auf den 1. Juli 2005 in Kraft tretenden Mutterschaftsentschädigung wurde der Musterarbeitsvertrag für MPAs angepasst. Auch die neue Version findet sich auf der FMH-Homepage unter → www.fmh.ch → Unsere Dienstleistungen → MPA → Mustervorlagen. Es sei aber betont, dass kein neuer Vertrag abgeschlossen werden muss, da die neuen Bestimmungen Vorrang vor den privatrechtlich abgeschlossenen Arbeitsverträgen haben; die bereits abgeschlossenen Verträge gelten also weiterhin.

Zu beachten ist, dass die neue Entschädigung erst ab Geburt gilt; Arbeitsunfähigkeiten vor der Geburt werden nach den Bestimmungen von Ziff. 8.1 (Verhinderung an der Arbeitsleistung) entschädigt. Die nötigen Anpassungen im Musterarbeitsvertrag für neue Arbeitsverhältnisse haben wir im Einverständnis mit den kantonalen MPA-Delegierten im bisherigen arbeitnehmerfreundlichen Sinne ausgestaltet. Die Leistungen des Arbeitgebers gehen also über das gesetzliche Minimum hinaus.

Ich verweise auch auf den informativen Artikel der FMH-Juristin Frau Lucia Rabia, der in der Schweizerischen Ärztezeitung erschienen ist [1]. Er beantwortet die meisten Fragen, speziell auch zu den Übergangsbestimmungen.

Ergänzende Hinweise aus juristischer Sicht

Lucia Rabia, Rechtsdienst FMH

Mein letzter Beitrag zur neuen Mutterschaftsentschädigung [1] äussert sich nicht zur folgenden Frage: Inwieweit ist Ziffer 8.3 des alten Musterarbeitsvertrages für MPA in fortbestehenden

Arbeitsverhältnissen noch anwendbar, wenn die Arbeitnehmerin ein Kind nach dem 1. Juli 2005 zur Welt bringt?

Die neuen rechtlichen Bestimmungen äussern sich dazu nicht; sie lassen jedoch bestehende Versicherungsverträge, welche Taggelder bei Mutterschaft vorsehen, per Gesetz dahinfallen. Arbeitnehmerfreundliche Bestimmungen in bestehenden Einzelarbeitsverträgen fallen jedoch nicht dahin, denn es entsprach dem Willen der Vertragsparteien, dass die Arbeitnehmerin im Vergleich mit der gesetzlichen Regelung besser gestellt werden soll.

Falls Sie den bisherigen Mustervertrag für MPAs unterzeichnet haben, heisst das konkret, dass Sie als Arbeitgeber bereits im ersten Dienstjahr während 4 Wochen und ab dem zweiten Dienstjahr während 8 Wochen den vollen Lohn weiterzahlen. Sie erhalten für diese Zeitspanne jedoch die Leistungen der EO und müssen künftig den Prämienanteil für die allenfalls vorher abgeschlossene Mutterschaftstaggeldversicherung nicht mehr berappen.

Wie bereits erwähnt ist es nicht nötig, neue Arbeitsverträge abzuschliessen. Arbeitnehmerin und Arbeitgeber können dies jedoch im gegenseitigen Einvernehmen tun. Wird das Arbeitsverhältnis mit dem bestehenden Arbeitsvertrag fortgesetzt, findet die oben erwähnte Lohnfortzahlungsregelung auch noch nach mehreren Jahren Anwendung.

Literatur

- 1 Rabia L. Mutterschaftsentschädigung tritt per 1. Juli 2005 in Kraft. Schweiz Ärztezeitung 2005; 86(11):667-8.